

Jugendschutz und Arbeit des Jugendgerichts

Aus der Arbeit der Jugendstaatsanwälte

Von ANNEMARIE FLORATH, Berlin

Am 26. und 27. November 1957 fand in Berlin eine Tagung aller in Jugendsachen tätigen Staatsanwälte der DDR statt, die sich die wichtige Aufgabe gestellt hatten, in kritischer Überprüfung der eigenen Arbeit eine Einschätzung der Ursachen der Straffälligkeit Jugendlicher zu erarbeiten und im Erfahrungsaustausch neue, noch bessere Wege in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit zu finden. Die Tagung wurde vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Ernst M e l s h e i m e r, geleitet.

Bereits in den vergangenen Wochen und Monaten hatten die Jugendstaatsanwälte durch die Oberste Staatsanwaltschaft gute Anleitung in der Jugendarbeit erhalten, die wegen ihrer Bedeutung ständig als ein Schwerpunkt in dem für alle Staatsanwälte verbindlichen Arbeitsplan enthalten ist. Dennoch gab es im Jugendstrafrecht zahlreiche unklare Fragen, die eine dringende Klärung erwarteten. So hatte die Tagung neben den bereits genannten Aufgaben den Zweck, verschiedene Einzelfragen und Rechtsprobleme gemeinsam zu erörtern und zu klären, um den Staatsanwälten in der Praxis weiterzuhelfen.

Zu einem Referat, das von Staatsanwältin B a r u k vorgetragen wurde, hatten Mitarbeiter der Obersten Staatsanwaltschaft die Ergebnisse einer Analyse über die Entwicklung der Jugendkriminalität von 1954 bis zum 30. Juni 1957 zusammengefaßt. An Hand einer Fülle von Zahlenmaterial, das einen Einblick in die mühevollen und gewissenhafte Kleinarbeit der vorhergegangenen Untersuchungen gab, wurde gezeigt, wie sich der Anteil der jugendlichen Täter im Verhältnis zum Gesamtanfall strafbarer Handlungen entwickelt hat. So ist die Kriminalität in der DDR insgesamt seit 1954 um etwa 40 Prozent gesunken, jedoch ist hierbei der Anteil der erwachsenen Täter schneller gesunken als der der jugendlichen Täter, so daß sich — im Verhältnis gesehen — ein gewisses Ansteigen der Jugendkriminalität zeigt. Dabei ist jedoch interessant, daß innerhalb der Straftaten jugendlicher Täter immer mehr ein Absinken des Prozentsatzes der schweren Delikte zu verzeichnen ist. Der Schwerpunkt der Jugendkriminalität liegt bei den Eigentumsdelikten. Die im Referat genannten Zahlen machten deutlich, daß auch hier die Mehrzahl aller Verfehlungen geringe Angriffe gegen das private oder persönliche Eigentum darstellen.

Die Anzahl der Angriffe gegen das gesellschaftliche Eigentum ist bedeutend niedriger, erstreckt sich jedoch z. T. auf größere Werte. Hierbei sind Täter meist solche Jugendliche, die im staatlichen und genossenschaftlichen Handel arbeiten. Referat wie Diskussion brachten zum Ausdruck, daß eine Ursache dieser Straftaten die dort vorhandenen Mängel in der Kontroll- und Prüfungstätigkeit sind, die von den Jugendlichen zu strafbaren Handlungen ausgenutzt werden. Daher sei es neben zahlreichen anderen Faktoren unbedingt erforderlich, die Kontrolle der Jugendlichen zu verstärken. Staatsanwalt Ullrich berichtete aus Rostock, daß im Lehrlingsheim des Konsum, wo sich die Verantwortlichen große Mühe bei der Betreuung der Jugendlichen geben, keine Straftaten auftreten, wohingegen Lehrlinge anderer Wohnheime des gleichen Bezirks, die in ihrer Freizeit sich selbst überlassen sind, häufig Kameraden-diebstähle und gemeinschaftliche Diebstähle in HO und Konsum begehen.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte die Tagung den Erscheinungen des Rowdytums, das, wenn es auch in der DDR bisher keine beängstigenden Formen erreicht hat, auf das entschiedenste bekämpft werden muß. Zum Rowdytum muß man auch den Teil (und zwar ist das der größere Teil) der Sexualdelikte zählen, bei denen jugendliche Täter in Gruppen handeln. Die Referentin legte unter Anführung von Beispielen dar, wie sehr man sich davor hüten muß, anscheinend einander ähnelnde Dinge gleichzusetzen, und daß man zwischen

Dummem-Jungen-Streichen und wirklichem Rowdytum unterscheiden muß. Es gibt z. B. Jugendliche, die in sinnloser Freude öffentliche Einrichtungen, Lampen, Telefonzentralen u. a. m. beschädigen, ohne selbst einen plausiblen Grund für ihr Handeln angeben zu können. Häufig ist es der Drang, vor anderen damit zu prahlen, sich mit solchen „Heldentaten“ wichtig zu machen. Es gibt aber auch Ausschreitungen, die einen tiefen politischen Charakter tragen und in ihrer Bedeutung als Form des Klassenkampfes nicht unterschätzt werden dürfen. Die NATO-Politiker versuchen immer wieder, mit Hilfe dieser jungen Menschen das Leben in der DDR zu stören. Sie machen sich deren Erlebnisdrang und ihr Geltungsbedürfnis zunutze und vergiften sie mit schmutzigen Schmöckern und Gangsterfilmen. Staatsanwalt W e l i c h (Dresden) betonte, daß die Schundliteratur eine weit größere Rolle spielt, als allgemein angenommen wird, da sie nicht nur von einzelnen gelesen, sondern immer weiter im Kameradenkreise verbreitet wird. „Bei solchen Delikten muß rechtzeitig und auch hart eingegriffen werden, wobei aber selbstverständlich erkannt werden muß, daß nicht alle mißbrauchten Jugendlichen sich von vornherein darüber im klaren sind, wozu sie sich hergeben“, betonte Staatsanwältin B a r u k. Es kommt auf eine richtige Differenzierung und eine gründliche Prüfung der Täterpersönlichkeit an.

Um den Staatsanwälten in dieser Frage helfende Anleitung zu geben, erläuterte die Referentin den Begriff des Rowdytums eingehend und analysierte die Eigenschaften dieses Delikts unter Heranziehung der sowjetischen Wissenschaft. Danach sind Objekt des verbrecherischen Rowdytums die öffentliche Ordnung und die Verhältnisse des sozialistischen Gemeinschaftslebens; die objektive Seite des Verbrechens äußert sich in solchen Handlungen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen begangen werden und die öffentliche Ordnung verletzen und mit denen die schuldige Person ihre Nichtachtung gegenüber der Gesellschaft zeigt oder unterstreicht. Die Handlungen können nur mit direktem Vorsatz begangen werden, wobei im Einzelfall stets Motiv und Ziel des Täters sorgfältig zu analysieren sind.

Auf der Tagung wurde sehr ernsthaft erörtert, ob in der DDR — ähnlich den Bestimmungen des Erlasses des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. Dezember 1956 gegen das sogenannte kleine Rowdytum, der sich allerdings auch auf erwachsene Täter erstreckt — ein Jugendarrest eingeführt werden sollte. Die Überlegungen der Obersten Staatsanwaltschaft zu dieser Frage teilte Staatsanwalt M ü l l e r mit: Es kommt darauf an, bei bestimmten strafbaren Handlungen sofort einzugreifen, um eine gewisse Schockwirkung zu erreichen. Ein solches schnelles Reagieren hat im allgemeinen großen pädagogischen Wert. In der sehr lebhaften Diskussion zu diesem Punkt wurde eine derartige Maßnahme im großen und ganzen von allen Staatsanwälten begrüßt. Allerdings bedarf dieses Problem noch der weiteren Erörterung, insbesondere dahingehend, wer den Arrest amordnen soll, ob er als Verwaltungs- oder gerichtliche Strafe ausgestaltet werden soll usw. Übereinstimmend wurde betont, daß ein solcher Arrest auf jeden Fall mit körperlicher Arbeit verbunden werden müßte und nicht ein „Besinnungsstübchen“ darstellen darf. Es bleibt abzuwarten, ob das Kollegium der Obersten Staatsanwaltschaft, das ebenfalls dieses Problem noch beraten wird, einen entsprechenden Vorschlag an den Gesetzgeber richten wird*.

Die Tagung beschäftigte sich weiter mit der Frage, wie in der Praxis mit dem Jugendgerichtsgesetz gearbeitet wird. Hierzu wurde im Referat festgestellt,¹

¹ vgl. zu dieser Frage NJ 1958 S. 60.